

Wechsels fragen, als sein Freund hereintrat und ihn in die Arme schloß.

Während beide sich der Freude des Wiedersehens überließen, und sich so Mancherlei zu sagen und zu fragen hatten, ging de Hooghe zu Bately's Vater. Beim Anblicke eines vornehmen Offiziers, der im Knopfloche ein wohlverdientes Ehrenzeichen trug, stand der Alte ehrerbietig von seinem Sitze auf, und nahm eine militairische Haltung an, so gut es noch gehen mochte. Der Obrist schüttelte ihm die Hand, und versicherte, er komme bloß, um einen wackern Krieger zu sehen, der noch unter dem Felden Conde gefochten, und an den Lorbeeren von Rocroy Antheil gehabt.

(Schluß folgt.)

### Der Har und der Leu.

(Nach der Melodie des Pariseer Marsches.)

Von einer hohen Felsenspitze  
Ein welscher Har frei um sich schaut;  
Dort hat er an des Donners Sitze  
Sich einen sichern Horst erbaut.  
Er pudt und schüttelt sein Gefieder,  
Schwingt sich im leichten Flug darauf  
Hoch über seinen Horst hinauf,  
Und blicket stolz zur Erde nieder.  
Jetzt blizt sein Aug', er sieht  
In's Nachbarn Land hinein,  
Da liegt, da liegt in seiner Ruh'  
Der deutsche Leu am Rhein.

Der Har, von Kampflust aufgereget,  
Fliegt nun dem nahen Strome zu;  
Die Fittige er rasch bewegt,  
Denn ihn verdreust des Löwen Ruh.  
Der Leu blickt auf und läßt die Zähne,  
Erhebet sich zum ernstern Streit,  
Ist wie der Har auch gleich bereit,  
Und schüttelt trotzig seine Mähne,  
Sperrt seinen Rachen auf,  
Und brüllet laut und schwer.  
Da springt, da springt in wilder Luft  
Ein Leopard daher.

Der legt zum treuen Kampfgenossen  
Sich hin, wie könnt' es anders sein!  
Sie sind aus einem Stamm entsprossen,  
Und nie wird sie der Har entzweien.

Auch von dem Norden seh' ich eilen  
Den weißen Bär im starken Trab.  
Zu seinem Freund dem Leu, herab,  
Es treibt ihn fort, kann nirgend's weilen.  
Nun ziehen sie vereint  
Vom deutschen Lande fort.  
Wohin, wohin geht wohl der Zug?  
Nach jenes Adlers Horst!

Da schießt der Har mit Bligeschnelle  
Herab und reckt die Krallen aus;  
Aus seinem Aug sprüht Sonnenhelle,  
Er fordert keck zum Kampf heraus,  
Schon hat er manche tiefe Wunde  
Den starken Feinden beigebracht:  
Er neckt sie fort bei Tag und Nacht,  
Doch bleiben treu sie ihrem Bunde;  
Sie klettern schnell hinauf  
Und athmen tief und schwer;  
Jetzt liegt, jetzt liegt zerrissen dort  
Des Adlers Horst umher.

### Logogryph.

Mit Schauder nennt man meinen Namen;  
Kein Mensch ist, der mich gerne sieht;  
Doch huldigen mir Herrn und Damen,  
Trennt man von mir das letzte Glied.

### Wöchentliche Frucht-Preise in Winnenden vom 15. April 1841.

Kernen	1 Schfl.	10 fl.	— fr.	9 fl.	40 fr.	9 fl.	4 fr.
Woggen	—	7 fl.	28 fr.	7 fl.	12 fr.	6 fl.	56 fr.
Dinkel	—	5 fl.	6 fr.	5 fl.	— fr.	4 fl.	50 fr.
Gersten	—	6 fl.	56 fr.	6 fl.	14 fr.	6 fl.	— fr.
Haber	—	3 fl.	48 fr.	3 fl.	40 fr.	3 fl.	30 fr.
Erbsen	1 Gr.	1 fl.	8 fr.	1 fl.	4 fr.	1 fl.	— fr.
Linfen	—	fl.	— fr.	fl.	— fr.	fl.	— fr.
Wicken	—	1 fl.	4 fr.	1 fl.	— fr.	fl.	48 fr.
Welschkorn	—	fl.	56 fr.	fl.	52 fr.	fl.	48 fr.
Ackerbohnen	—	fl.	56 fr.	fl.	50 fr.	fl.	46 fr.
Frucht- u. Bistualien-Preise in Schorndorf.							
Kernen	1 Schfl.	11 fl.	12 fr.	10 fl.	52 fr.	10 fl.	40 fr.
Dinkel	—	fl.	— fr.	fl.	— fr.	fl.	— fr.
Woggen	—	fl.	— fr.	fl.	— fr.	fl.	— fr.
Haber	—	3 fl.	40 fr.	3 fl.	40 fr.	3 fl.	40 fr.

Auflösung des Räthfels in No. 15. 3

M u t h.

Druck und Verlag von E. F. Mayer.

# Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

No. 17.

Donnerstag den 29. April

1841.

## Amtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. In Betreff der Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen in zusammengesetzten Gemeinden hat das K. Ministerium des Innern unterm 11. März d. Jahrs folgende Entschliesung ertheilt:

Bei der Verfügung vom 13. Novbr. 1812 (Reg-Bl. Seite 573 574) wurde davon ausgegangen, daß eine mit Zwang verbundene Vorladung der Staats-Angehörigen zu der Publikazion der Gesetze und Verordnungen sich nicht rechtfertigen lassen würde, vielmehr jenen nur eine schickliche Gelegenheit zu geben sei, mit den Gesetzen und Verordnungen bekannt zu werden, und daß dies am einfachsten je nach dem Sonntags Morgen-Gottesdienste entweder auf dem Rathhause, oder von demselben herab, oder an anderer schicklicher Stelle geschehen könne.

Wird in Gemäßheit dieser bestehenden Anordnung an jedem Ort, an welchem ein Sonntags Morgen-Gottesdienst stattfindet, die Publikazion vorgenommen, so ist nicht nur den Angehörigen der Hauptorte, sondern auch den Einwohnern der Gemeinde-Parzellen jene Gelegenheit gegeben.

Daß der von dem Schultheißen der Bezirks-Gemeinde vorzunehmenden Publikations-handlung auch die Einwohner aller zu der Gemeinde gehörigen Parzellen anwohnen, ist ganz unnöthig, da ja die Einwohner dieser Parzellen, falls sie einem andern Orte zugehört sind, dort der Publikazion anwohnen können.

Es werden nun die Orts-Vorsteher angewiesen, die in der Verfügung vom 13. Nov. 1812 vorgeschriebene Bekundigung nach Beendigung des Sonntags Morgen-Gottesdienstes ganz unfehlbar vorzunehmen und darüber das vorgeschriebene Diarium zu führen, von welchem das Oberamt bei Abhaltung der Ruggerrichte Einsicht nehmen wird.

Im Uebrigen hat es bei der Bestimmung des dritten Abzuges der Verfügung vom 13. Nov. 1812 sein Bewenden. Ueberdies ist von Seiten der Vorsteher darauf hinzuwirken, daß in größern über 300 Einwohner zählenden Gemeinden-Parzellen ein eigenes Exemplar des Regierungsblatts in den kleinern Parzellen aber wenigstens ein eigenes Exemplar des hiesigen Intelligenzblatts angeschafft, eingebunden und aufgestellt werde, dessen

Einsicht jedem Orts-Angehörigen unter der Controle des Anwalts, — wie in den Hauptorten unter der Controle des Schultheißen oder Rathschreibers gestattet werden muß.

Den 21. April 1841.

Königl. Oberamt, Strölin.

Schorndorf. Den Gemeinderäthen wird aus Veranlassung eines zur Untersuchung gekommenen Falls, nach welchem dem ersten Orts-Vorsteher und den Gemeinderaths-Mitgliedern mehr Laub als den Bürgern zugetheilt worden sein solle, eröffnet, daß, so wenig den Gemeinde-Vorstehern ein höherer Genuß an den Gemeindevorkommnissen als den übrigen Bürgern zustehet, dieses eben so wenig hinsichtlich der Holz- und Laubabgaben, welche von Seiten der K. Forstbehörden den Gemeinden zukommen, zulässig ist und daß Abnahmen stets der Genehmigung der Regierungs-Behörde bedürfen.

Den 23. April 1841.

Königl. Oberamt, Strölin.

Welzheim. Ernst Friedrich Knöbler von Mittelschleibach, hiesigen Bezirks hat sich in Neu-York in Amerika häuslich niedergelassen und um Ausfolge seines diesseits zurückgelassenen Vermögens solche binnen 30 Tagen geltend zu machen, indem nach dieser Frist einlaufende Anmeldungen nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Den 21. April 1841.

Königl. Oberamt

für den ieg abwes. Oberamtmann: dessen gesetzl. Stellvertreter,  
Act. Paulus.

Welzheim. Da die Quartal-Berichte der Orts-Vorsteher über Nachrechnungen und Kassensätze, sowie über die Lieferungen zur Amtspflege häufig zu spät oder unvollständig einkommen auch vielfach die Kassentagbücher der Rechner nicht ordnungsmäßig geführt werden, so will man hiermit unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Verordnung vom 5. Mai 1832 (Ergänzungsband zum Regierungsblatte S. 256 ff.) die Orts-Vorsteher und Rechner allen Ernstes wiederholt aufgefordert haben, die Vorschriften dieser Verordnung genau zu befolgen. Namentlich

1. hat jeder Gemeinde- oder Stiftungrechner, ohne Ausnahme, ein Tagbuch in der vorgeschriebenen Form zu führen und solches am Ende jeden Monats abzuschließen und zu berechnen, seine Kasse zu stürzen und dem Orts-Vorsteher das Ergebnis anzuzeigen;

2. hat der Orts-Vorsteher, beziehungsweise ein Mitglied des Stiftungsraths, in jedem Vierteljahr einmal die Kasse des betreffenden Rechners zu stürzen, das Tagbuch nachzurechnen und den Erfund in diesem zu beurkunden;

3. da wo ein Rechner nicht die erforderliche Fähigkeit zur monatlichen Nachrechnung seines Tagbuchs hat, muß der Orts-Vorsteher am Ende jeden Monats das Tagbuch unter Vergleichung mit dem Haupt- und den Rechnungsbelegen durchgehen, dasselbe richtig stellen, berechnen, die Kasse stürzen und das Ergebnis im Tagbuche beurkunden;

4. hat jeder Orts-Vorsteher je am 1. Juli, 1. Oktbr., 1. Januar und 1. April dem Oberamte anzuzeigen, daß die Kassen aller Rechner in jedem der drei letzten Monate auf den Grund der Berechnung des Tagbuchs gestürzt, und ob dabei Kasse und Tagbuch in Uebereinstimmung gefunden worden sind. Zugleich sind alle einzelnen Zahlungen, welche in den 3 letzten Monaten an die Amtspflege geleistet worden sind, genau und mit Bezeichnung der Tage, an welchen die Lieferungen stattfanden, anzugeben.

Wenn diese Quartal-Berichte nicht längstens innerhalb der ersten 8 Tage der genannten Monate, oder unvollständig einkommen, so wird man diese Verfehlung jedenfalls mit einer Ordnungsstrafe von wenigstens 1 fl. rügen. Den 17. April 1841.

K. Oberamt v. Kirn.

Welzheim. Hinsichtlich der Verkündung der Gesetze und Verordnungen in zusammengefügten Gemeinden wird in Folge höherer Entschliebung, unter Hinweisung auf die Verordnung vom 13. Nov. 1812 (Regg. Bl. S. 373) Nachstehendes bekannt gemacht:

Alle Gesetze und Verordnungen sind in den Orten an welchen Sonntags Morgen-Gottesdienst stattfindet nach diesem entweder auf dem Rathhause oder von demselben herab oder an anderer schicklicher Stelle zu verlesen, wodurch allen Bürgern Gelegenheit gegeben wird, der Publikation anzuwohnen.

Die Orts-Vorsteher haben hierüber ein Diarium (Tagbuch) zu führen, woraus man sich gelegentlich der Ruggerrichte Ueberzeugung verschaffen wird, ob die Publikation rechtzeitig stattgefunden hat.

In allen über 300 Einwohner zählenden Parzellen muß das Regierungsblatt angeschafft, eingebunden und aufgestellt werden, dessen Einsicht jedem Orts-Angehörigen unter Aufsicht des Anwalts — wie in den Hauptorten unter der Aufsicht des Schultheißen oder Rathschreibers — gestattet werden muß. Den 23. April 1841.

K. Oberamt v. Kirn.

Forstamt Schorndorf

Revier Baiersk.

[Holz-Verkauf.]

Dienstag den 4ten Mai kommt in dem Staatswalde Probst, bei Hegenlohe, unter den gewöhnlichen Bedingungen folgendes Schlag-Material zum öffentlichen Aufstreich:

2 3/4 Rstr. eichene Prügel,

11 — — — — — buchene Prügel,

23 — — — — — birchene Scheiter,

9 1/4 — — — — — birchene Prügel,

4 3/4 — — — — — Abfallholz,

573 Stück Abfallwellen.

Mittwoch den 5. Mai im Staatswald Breunten, zunächst der Schlichter Traige:

17 3/4 Rstr. eichene Scheiter,

8 3/4 — — — — — eichene Prügel,

432 1/2 — — — — — buchene Prügel,

3000 Stück buchene Wellen,

5 1/2 Rstr. Abfallholz,

700 Stück Abfallwellen.

Ferner: Donnerstag den 6. Mai im Staatswald Schloßle, bei Schlichten

2 Rstr. eichene Scheiter,

4 — — — — — eichene Prügel,

23 1/2 — — — — — buchene Prügel,

6 — — — — — birchene Scheiter,

4 1/2 — — — — — erlene Scheiter,

2638 Stück buchene Wellen,

50 — — — — — birchene do.

1 1/2 Rstr. Abfallholz,

250 Stück Abfallwellen.

Die Zusammenkunft ist in den Waldungen selbst, und beginnt der Verkauf 9 Morgens 9 Uhr.

Die Orts-Vorsteher werden aufgefordert, diese Holz-Verkäufe ihren Gemeinde-Angehörigen bekannt machen zu lassen.

Den 24. April 1841.

K. Forstamt.

Melzheim. Ueber das Vermögen der hienach benannten Personen ist der Gannt rechtskräftig erkannt, und es werden die Schulden-Liquidationen an den beigesezten Tagorten und Orten vorgenommen werden, nämlich

1.) in der Gantsache des Gottlieb Krauß Pfäfers in Melzheim am Freitag den 21. Mai Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause zu Melzheim;

2.) in der Gantsache des Jakob Steiner, Schusters zu Eselsbalden am Montag den 24. Mai Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause zu Pfahlbrunn;

3.) in der Gantsache des Christoph Stiefel, Müllers zu Alsdorf am Donnerstag den 3. Juni Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause zu Alsdorf.

Die Gläubiger und Bürgen, sowie überhaupt alle Personen, welche Ansprüche an das vorhandene Vermögen machen wollen, werden hiermit vorgeladen bei diesen Verhandlungen persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder, wenn vorausichtlich ihre Forderung keinem Anstande unterliegt, durch Einreichung eines schriftlichen Rezeses zu liquidiren, und die Dokumente, worauf sich die Forderungen, sowie die etwaigen Vorzugsrechte gründen, in der Urschrift vorzulegen.

Von denjenigen Gläubigern, welche schriftlich liquidiren, wird im Fall eines Vergleiches, sowie in Hinsicht auf Genehmigung des Verkaufes der Liegenschaften, angenommen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten.

Die nicht angezeigten Forderungen werden nach der Liquidations-Handlung durch Präklusiv-Bescheid von der Masse ausgeschlossen.

So beschlaffen.

Den 19. April 1841.

K. Oberamts-Gericht,  
Kulmbach.

Enderbach, Oberamts-Waiblingen.  
Die Befahrung des Wegs in die Deutelstein-

Brüche mit mehr als zweispännigem Fuhrwerk ist von Georgii d. Jrs. an wieder bei Vermeidung einer Strafe von 1 Reichsthaler für jeden Contreventionsfall verboten, was man den Seimbauern der Thalorte zu eröffnen bittet.

Am 20. April 1841.

Gemeinderath.

Schorndorf. In der Gantsache des Johannis Haidle, Michaels Sohn, gewes. Tagelöhners zu Balmannswiler ist zur Liquidation der Schulden, Tagfarth auf

Samsag, den 29. Mai d. J. bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen des Haidle werden daher aufgefordert, an gedachtem Tage Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Balmannswil. entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweisurkunden zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich, sowie über den Verkauf der Masse theile, zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Prozesse darzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Zutritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veränderung oder Verwaltung der Masse-Bestandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus Gerichts-Akten ersichtlich sind, wird bei der nächsten Gerichts-Sitzung der Ausschluß-Beschluß ausgesprochen werden.

Den 28. April 1841.

Königl. Oberamts-Gericht,  
Arnold.

### Privat-Anzeigen.

Schorndorf.

[Möbiliar-Brand-Versicherungssache.]  
Aus Veranlassung des gestern abhier ausgekommenen bedeutenden Brandunglücks, wodurch mehreren unserer Mitbürger ihre Häuser durch die Flammen verzebrt wurde, ohne daß sie einen Ersatz dafür zu erwarten haben, ersuche ich

die franz. Phönix-Gesellschaft in Paris, welche schon im Jahr 1830 bei uns von der vaterländischen Regierung zur Versicherung gegen Feuergefahr die Genehmigung erhalten hat, jedem sorglichen Hausvater zur Beachtung.

Mit einem jährlichen Aufwaud von einigen Gulden kann sich Jeder die Beruhigung verschaffen, wenn ihn ein solches Unglück trifft, den Ersatz für seinen Schaden, in so weit er nachgewiesen werden kann, baar ersetzt zu bekommen, die Gesellschaft leistet ferner Ersatz für den Schaden und die Unkosten, den derjenige erlitten hat, der nicht selbst abbrannte, sondern sein versichertes Mobiliar bloß rettete. Aufnahmefähig sind alle diejenigen, welche ihr Mobiliar noch nirgends versichert haben, und einen in jeder Beziehung guten Leumund besitzen. Gegen Feuergefahr kann versichert werden:

alle fahrende Habe, als Schreinwerk, Betten, Bett- und Weißzeug, Leinwand, Kleider, Küchengeräthe, Futter, Stroh, gedroschenen Früchten und Garben, Vieh, Wein, Getränk, Fuhr- und Feldgeschirre zc.

Unter fl. 500 Werth versichert die Gesellschaft nicht. Ich bin erbötig, jedem, der bei dieser Gesellschaft eintreten will, alle erwünschte Erläuterung zu geben, und zwar ist zur Aufnahme des Mobiliars im Hause, wer es wünscht, Herr Carl Dehlinger alhier aufgestellt, der hinlängliche Kenntniß und Erfahrung in diesem Geschäft besitzt, so daß ihm jeder sein ganzes Vertrauen schenken kann. Jeder Versicherungsantrag wird gleich nach der Aufnahme gesetlicher Ordnung gemäß vom zustehenden Stadt- oder Gemeinderath begutachtet, ohne daß eine Intervention von ihm vorgenommen wird, diese mit ein kann ein, wenn der Stadt- oder Gemeinderath über die Einschätzung Einreden erheben würde. Der jährliche Beitrag (Prämie) ist von fl. 100 Mobiliawerth 6 bis 12 kr. je nach dem das Haus, worin sich das Mobiliar befindet, gut oder mittelmäßig gut gebaut und gelegen ist, auch richtet sich der Beitrag nach dem Gewerke, das im Hause oder nahe dabei getrieben wird. Wegen Mobiliar-Ausnahmen kann man sich also an mich oder an Herrn Dehlinger wenden.

Der Hauptagent der franz. Phönix-Gesellschaft für das Königreich Württemberg und Fürstenthum Hohenzollern Neuchâten,  
Heinr. Lud. Eisenlohr.

(Siehe eine Beilage.)

Schorndorf. Allen, welche mir, als Familienvater und Beamten bei dem großen Brandunglück so liebevollen Beistand leisteten, sage ich hiemit meinen herzlichsten, nie erlöschenden Dank.  
Kameralverwalter E. L. S.

Pfahlbrunn. Aus einer Pflanzschaft sind 180 fl. gegen Pfandschein sogleich auszuleihen.

Näheres sagt

den 19. April 1841.

Schultheiß Bock.

Welzheim.

[Einladung zum Beitritt in die allgemeine Hagel-Versicherungs-Anstalt.]

Da die Zeit zu Aufnahme von Anträgen für die Hagelversicherungsgesellschaft wieder beginnt, so erlaubt sich der Unterzeichnete die Feldbesitzer zur Theilnahme an der Anstalt einzuladen. Obgleich in dem vorigen Jahre die statutenmäßig höchste Entschädigung von 75 Prozent gegeben wurde, so ist doch ein Ueberschuß von mehr als 13000 fl. in der Kasse geblieben, welcher in den nächsten Jahren verwendet werden kann. Während eine auswärtige Gesellschaft, nachdem sie ihre Versprechungen nicht erfüllt hat, sich aus Württemberg ganz zurückziehen mußte, ist die Verwaltung der vaterländischen Anstalt ihren statutenmäßig übernommenen Verbindlichkeiten stets treu geblieben, und hat durch gewissenhafte und redliche Geschäftsführung die Anstalt erhalten, welche jetzt die einzige im Lande genannt werden kann, denn der Verein, welcher in Pfahlbrunn gebildet worden ist, hat die Anerkennung der K. Regierung nicht erhalten; auch war seine Versicherungssumme in dem letzten Jahr nur 160,000 fl., während die Versicherungssumme der allgemeinen Hagelversicherungsgesellschaft selbst in der ungünstigen Zeit immer zwischen 2 und 3 Millionen betragen hat.

Der Standpunkt, welchen die Hagelversicherungsgesellschaft jetzt einnimmt, das glückliche Resultat des vorigen Jahrs, welches neben reichlicher Entschädigung noch einen schönen Kassens-Ueberschuß gewährt und überdies die dem Verwaltungsausschuß durch Erlass des K. Ministeriums des Innern vom 16. Febr. d. Jahrs eröffnete erfreuliche Aussicht auf eine bedeutende Geldunterstützung der Anstalt aus Staatsmitteln, lassen an dem Gedeihen derselben nicht mehr zweifeln und berechtigen zu der schönen Hoffnung, daß durch ihre immer größere Verbreitung der

Hagelschaden für die einzelnen Feldbesitzer ein Unglück zu sein aufhören werde.

Die Herren Orts-Vorsteher des Welzheimer Oberamts bittet Unterzeichneter Obiges ihren Untergebenen bekannt zu machen, und daß er jeden Tag bereit ist Anträge aufzunehmen; jedoch wird dann kein Antrag mehr angenommen, wenn ein Ort vom Hagel betroffen worden ist.

Den 25. April 1841.

Der Bezirks-Anwalt des Welzheimer Oberamts:

Schulmeister Stähle.

Heinrich Wynggen.

[Schluß.]

So freudig war der Alte in seinem Leben nie überrascht worden, und für die Ehre, die ihm jetzt wiederfahren, hätte er in diesem Augenblicke seine beste Wiese gegeben. Er bat den Obristen, sich niederzulassen, und rief seiner Tochter, und befahl ihr, ein Frühstück zu bringen. Bätely trug geschäftig Brod, Butter, Käse und Wein auf. Dazwischen warf sie verstoßene Blicke auf den Fremden, ohne zu ahnen, welchen Einfluß die Erscheinung desselben auf ihr Schicksal haben sollte.

Er schien sie kaum zu bemerken, und sprach in einem fort von den Feldzügen des trefflichen Conde, die er aus gedruckten Berichten ziemlich genau kannte. Gotthardt unterbrach ihn bisweilen mit dem Feuer eines Jünglings, die Freude leuchtete dabei aus seinen Augen, und die Vergangenheit wurde um ihn lebendig. Als das Gespräch ungefähr eine Stunde gedauert hatte, und Bätely eben wieder aus der Thüre ging, sagte de Ho. ghe leicht hingeworfen: „Ihr habt da eine hübsche Tochter. Ist sie schon verheiratet?“

„Ah,“ brummte der Alte, und kratzte sich den Kopf, „die Dirnen wollen nicht auf's Kommando gehen, und ihren eigenen Willen haben.“

„Bei'm Heirathen, laß ich's gelten,“ erwiderte der Obrist, denn man trägt dabei die eigene Haut zu Markt.“

„Hätte sie sich nur nicht an einen Menschen gehängt, der mit dem, Gott sei bei uns, Grad und Ungrad spielt,“ versetzte Gotthardt, und that einen guten Zug aus dem Becher. Er fing hierauf zu erzählen an; aber der Obrist unterbrach

ihn bald mit lautem Gelächter. „Ihr seid ein so kluger Mann,“ sagte er, „habt die Welt gesehen, und glaubt noch an die Spinnstubenmärchen und an den Wauwau, womit man die Kinder schreckt am heiligen Miklausestag. Maler und Zeichner sind keine Schwarzkünstler, sie stehen bei Königen und Fürsten in Ansehen, und werden für ihre Arbeiten oft so belohnt, daß sie selbst wie Fürsten leben können. Der junge Mann, von dem Ihr sprecht, ist mein Landsmann, und ein so wackerer Holländer, als es je einen gegeben. Er besitzt Vermögen und kann es mit seiner Kunst weit bringen. Hätte ich eine Tochter und er verlangte sie zum Weibe, ich würde sagen: Gott segne euch meine Kinder.“

Gotthardt rieb sich die Stirne. „Es ist eine dumme Geschichte,“ murmelte er; „sie werden ihn bereits nach Zürich abgeführt haben.“

Der Obrist erzählte nun den Verlauf der Sache, und setzte hinzu: „Kamerad, besinnt Euch. Eure Tochter ist nun einmal im Verede mit dem jungen Manne, und nimmt sie einen andern, so wird der's ihr nachtragen.“

Der Alte schien zu überlegen; plötzlich aber stand er auf, nahm die Mütze vom Kopfe und sagte: „Derr Obrist, wollt ihr mir die Ehre erweisen und meine Tochter zur Kirche führen?“

De Hooghe gab seine Hand darauf. Gotthardt rief jetzt seine Tochter, die schnell mit glühenden Wangen hereintrat, denn sie hatte an der Ehre gelauscht.

„Geh, und hole Deinen Hexenmeister, Du weißt ohne Zweifel, wo er zu treffen ist.“

„Drüben auf der Halbe, Vater,“ antwortete Bätely, noch höher erröthend, und schlüpfte hastig zur Thüre hinaus, nachdem sie dem Obristen noch einen Blick des Dankes zugeworfen.

Der Obrist und van der Welde hatten verabredet, sich im Wirthshause zu treffen; aber Wyngghen fühlte sich dort zu unruhig und beklommen; er ging daher mit seinem Freunde auf den Hügel am Albis, wo er nach Bätely's Behnigung hinabsehen konnte, und auch von ihr augenblicklich bemerkt wurde. Ein freudiges Zittern ergrieff ihn, als sie jetzt, fast athemlos vom Thale herauf kam. Sie eilte auf die Freunde zu, und nahm sie bei der Hand. „Kommt, kommt, es ist alles gut.“ Mehr konnte sie nicht hervorbringen. Sie zog Beide mit sich fort, und gab auf ihre Fragen nur halbe Antworten. Beim Eintritt in die Stube, wo Gotthardt und

der Oberst saßen, gerieth Wyngghen in nicht geringe Verlegenheit; aber Bätely warf sich zu den Füßen ihres Vaters, und zog auch den Geliebten neben sich nieder. „Vater, Euren Segen!“ stammelte sie. Dem Alten ging das Herz auf, und er sprach mit gerührter Stimme: „Wie Gott will! er segne euch, wie ich euch segne.“

Der Hochzeittag wurde festgesetzt, und der Obrist führte die Braut zur Kirche; Wyngghen versprach seinem Schwiegervater, wenigstens so lange dieser leben würde, in der Schweiz zu bleiben. Er wählte Zürich zu seinem Aufenthaltsorte, und fand dort ermunternde Freunde. Man sieht noch jetzt in dieser Stadt einige schöne Gemälde von seiner Hand, und ein Buch mit herrlichen Zeichnungen nach der Natur.

#### Schorndorf.

[Öffentlicher Dank für geleistete Hilfe bei dem hiesigen Brandunglück.]

Denjenigen Löschmannschaften aus den Oberamts-Bezirken Schorndorf, Waiblingen und Welzheim, welche der hiesigen Stadt bei dem am 27. d. Mts. Morgens 3 1/2 Uhr ausgebrochenen Brand schnelligst zu Hilfe gekommen sind, wird für ihre thätige Hilfe, durch welche in Verbindung mit der angestregten Thätigkeit der hiesigen Einwohner größeres Unglück abgewendet worden ist, der herzlichste Dank der hiesigen Gemeinde hiemit öffentlich ausgedrückt, unter dem innigsten Wunsche, daß die Vorkehrung ihre Gemeinden vor ähnlichen Unglück bewahren möge. Den 28 April 1841.

Stadtrath.

#### Wöchentliche Frucht-Preise in Winnenden vom 22. April 1841.

Kernen	1 Echl.	10 fl.	— fr.	9 fl.	34 fr.	9 fl.	4 fr.
Reggen	—	7 fl.	28 fr.	7 fl.	9 fr.	6 fl.	56 fr.
Dinkel	—	5 fl.	22 fr.	5 fl.	9 fr.	5 fl.	— fr.
Gersten	—	6 fl.	56 fr.	6 fl.	33 fr.	6 fl.	24 fr.
Haber	—	3 fl.	48 fr.	3 fl.	37 fr.	3 fl.	30 fr.
Erbfen	1 Sr.	1 fl.	4 fr.	1 fl.	— fr.	fl.	56 fr.
Linzen	—	fl.	— fr.	fl.	— fr.	fl.	— fr.
Wicken	—	1 fl.	4 fr.	fl.	56 fr.	fl.	40 fr.
Welschkorn	—	1 fl.	— fr.	fl.	56 fr.	fl.	52 fr.
Ackerbohnen	—	fl.	56 fr.	fl.	52 fr.	fl.	48 fr.

Auflösung des Logogriffs in No. 16.

M o d e r, M o d e.

Druck und Verlag von C. F. Mayer.

# Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

No. 18.

Donnerstag den 6. Mai

1841.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

**Schorndorf.** Die Obstbäume sind durch Raupenfress bedroht, indem die Raupen und im Besondern die Ringelraupen in großer Anzahl sich zeigen.

Den Orts-Vorstehern wird unter Verweisung auf die früheren oberamtl. Erlasse wiederholt zur Pflicht gemacht, mit allem Nachdrucke auf die Vertilgung der Raupen hinzuwirken und von dem Geschehenen durch Visitationen sich Ueberzeugung zu verschaffen.

Den 4. Mai 1841.

Königliches Oberamt,

für den verh. Oberamtmann: Vogel, Akt.

#### Schorndorf. [Gesundenes.]

Auf der neuen Göppinger Staige wurde ein Radschuh und auf dem Knebenhalbenweg eine Wagenfette gefunden, welche Gegenstände die rechtmäßige Eigentümer binnen 30 Tagen abholen können bei dem

Stadtschultheißenamt.

Am 4. Mai 1841.

**Schorndorf.** In der Santsache des Johannes Beck von Weiler ist zur Liquidation der Schulden, Tagfahrt auf

Donnerstag den 10. Juni d. J.

bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen des ic. Beck werden daher aufgefordert, an gedachtem Tage Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Weiler entweder persönlich oder durch rechtsgelöstig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis-Urlunden zu liquidiren, und sich über einen Verg- oder Nachlaß-Vergleich, sowie über den

Verkauf der Masseheile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezepte darzutun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwaltung der Masse-Bestandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, wird am Schluß der Liquidations-Handlung der Ausschluß-Beschluß ausgesprochen werden.

Den 3. Mai 1841.

Königl. Oberamts-Gericht,  
G. Act. W. Krauß.

**Schorndorf.** In der Santsache des Johannes Wagner, von Winterbach ist zur Liqui-